
Badminton-Sport-Gemeinschaft

Neustadt e. V.

V E R E I N S S A T Z U N G

Stand: 08.03.2006

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Badminton-Sport-Gemeinschaft Neustadt e.V .

und ist im Vereinsregister eingetragen.
Er hat Sitz in Neustadt a. d. Weinstraße.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Badminton-Sports auf sportkameradschaftlicher Grundlage.
2. Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:
 - a) Abhalten von Trainingsstunden, Durchführung und Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften,
 - b) besondere Betreuung wird der Jugend zuteil. Sie wird durch Betreuer mit dem Badminton-sport vertraut gemacht;
3. Der Verein ist unpolitisch und frei von rassistischen und religiösen Tendenzen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Der Verein ist Mitglied des Badminton-Landesverbandes Rheinhessen/Pfalz und des Sportbundes Pfalz.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern.

Personen über 18 Jahren werden als aktive Mitglieder geführt.

Als jugendliche Mitglieder zählen Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Aufnahme als Mitglied

Mitglied kann jede Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat unter Angabe von Name und Vorname, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung zum Aufnahmeantrag abzugeben. Bei der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Zustimmung des Beirats. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat des Vereins. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Die Aufnahme gilt mit der Übergabe der Mitgliedskarte als vollzogen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. freiwilligen Austritt und
3. Ausschluß.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden; wegen:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. Nichtzahlung des Jahresbeitrages innerhalb sechs Monaten nach Fälligkeit der trotz Aufforderung;
3. schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben; insbesondere auf das aktive und passive Wahlrecht. Ausnahmen bilden jugendliche Mitglieder, die bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht haben. Sie sind jedoch berechtigt, bei der Wahl des Jugendleiters ihre Stimme abzugeben.

Jugendliche Mitglieder, welche im Erwachsenenbereich die Spielberechtigung erhalten haben, besitzen das passive Wahlrecht.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im voraus, spätestens innerhalb 4 Wochen nach Fälligkeit zu entrichten.

Er muß jährlich oder halbjährlich auf das Bankkonto des Vereins gezahlt werden. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, zahlen im Aufnahmejahr für jeden Monat der Vereinszugehörigkeit einen Beitrag, der 1/12 des Jahresbeitrages entspricht. Er ist mit der Aufnahme fällig und wie der Jahresbeitrag zu zahlen.

Neuaufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Für rückständigen Beitrag wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Mahngebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag Beitrags- und Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat und
4. der Ehrenrat.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Schluß des Geschäftsjahres, spätestens in der ersten Hälfte des Monats April statt. Die Einberufung muß mindestens vier Wochen vor dem Stattfinden schriftlich geschehen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall muß die Einladung 14 Tage vor der Durchführung ergehen.

Die jährliche Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte,
2. Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes, Beirats, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
4. Genehmigung des Haushaltplanes,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Mahngebühren,
6. Beschlußfassung über Anträge und
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.

Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, über die erst am Schluß der Tagesordnung zu verhandeln ist, und zwar nur dann, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit des Antrages bejaht.

Anträge auf Satzungsänderungen,
auf Änderungen der Vereinszwecke sowie
die Auflösung der BSG
können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vor der Abstimmung muß von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Art der Abstimmung festgelegt werden. Es kann schriftlich geheime bzw. durch Handzeichen Abstimmung durchgeführt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und zwar nur dann, wenn bei Berufung der Mitgliederversammlung dieser Punkt auf der Tagesordnung stand.

Der Vorsitzende oder dessen Beauftragter leitet die Mitgliederversammlung. Über dessen Verlauf und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird im zweijährigen Turnus gewählt, wobei zwei Gruppen zu unterscheiden sind:

a.) 1. Vorsitzender
Pressewart
Jugendwart

b.) Geschäftsführer
Kassenwart
Sportwart
Kassenprüfer

Gruppe a.) wird ab 1995 alle zwei Jahre und
Gruppe b.) wird ab 1996 alle zwei Jahre gewählt.

Die Gewählten bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes endet mit seinem Austritt aus dem Verein.

Vorsitzender und Geschäftsführer können nicht in einer Person vereint werden.

§ 12

Beirat

Dem Beirat gehören an:

1. der Kassenwart,
2. der Sportwart,
3. der Jugendwart und
4. der Pressewart.

Er wird durch den Beschluß der Mitgliederverwaltung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Beirates im Amt.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Der Beirat ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren. Im Innenverhältnis bedürfen die Beschlüsse des Vorstandes bei Neuaufnahmen, Ausschlüssen von Vereinsmitgliedern sowie die Einberufungen der Zustimmung des Beirates.

§ 14

Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eigenverantwortlich einzusetzen sind.

§ 15

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die kein Amt im Vorstand innehaben und die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören. Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
2. Der Ehrenrat ist zuständig:
 - a) zur Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten,
 - b) für Ehrenverfahren,
 - c) für Berufungsverhandlungen bei Ausschluß von Mitgliedern.

Der Ehrenrat wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 16

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassengeschäfte. Daneben haben sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit allen Unterlagen rechnerisch und sachlich zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich mitzuteilen. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 17

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 18

Strafen

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand und der Beirat berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
4. Ausschluß aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 19

Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 13 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Dieser Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn mit diesem Punkt auf der Tagesordnung einberufen wird und mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist.

Kommt bei ordnungsgemäßer Einladung eine beschlußfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Auflösung beschlußfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Sportamt der Stadt Neustadt/Weinstraße zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinn und Interesse des Sports, nach Möglichkeit des Badmintonsports zu.